**Bundesrat** Drucksache 523/92

22.07.92

U - Fz - Wi

10 Seiten

# Verordnung

**der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

A. Zielsetzung

Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die Kostenerhebung bei Amtshandlungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden

B. Lösung

Der Entwurf hat den Schwerpunkt, zur weiteren Verwirklichung des Verursacherprinzips den Katalog der kostenpflichtigen Aufsichtsmaßnahmen in der Kostenverordnung zum Atomgesetz auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 12 b des Atomgesetzes bei Anlagen oder Tätigkeiten nach den Genehmigungstatbeständen des Atomgesetzes sowie auf Maßnahmen der radiologischen Umgebungsüberwachung bei Tätigkeiten nach den § 6 und 9 des Atomgesetzes auszudehnen.

Daneben soll zur Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit geschaffen werden, zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Aufsichtsmaßnahmen Pauschgebühren festzusetzen.

Ferner wird der Wortlaut der Kostenverordnung zum Atomgesetz mit den Änderungen des § 21 des Atomgesetzes, die durch Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz erfolgten, harmonisiert.



Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderungen der Kostenverordnung zum Atomgesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die auf die Inhaber von Genehmigungen nach dem Atomgesetz zukommenden Mehrbelastungen sind im Verhältnis zu den gesamten Betriebskosten geringfügig. Auswirkungen der Änderungen auf das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

**Bundesrat** Drucksache 523/92

22.07.92

U - Fz - Wi

# Verordnung
**der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Juli 1992

021 (321) - 272 01 - At 23/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Kostenverordnung zum Atomgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Drucksache 523/92

# Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Vom .....

Auf Grund des § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), § 21 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), und in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

## Artikel 1
## Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 6 werden die Wörter "der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt" durch die Wörter "des Bundesamtes für Strahlenschutz" ersetzt. Im nachfolgenden Halbsatz wird das Wort "sie" durch das Wort "es" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern "§ 7 des Atomgesetzes" die Wörter "und Tätigkeiten nach den §§ 6 und 9 des Atomgesetzes" eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Überprüfung nach § 12 b des Atomgesetzes hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen, die bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder bei Tätigkeiten nach den §§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes tätig sind."

c) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei Überprüfungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 für jede überprüfte Person 50 bis 300 Deutsche Mark."

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 können Pauschgebühren festgesetzt werden."

3. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter "die Physikalisch-Technische Bundesanstalt" durch die Wörter "das Bundesamt für Strahlenschutz" ersetzt.

## Artikel 2
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) ist § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Atomgesetzes mit der Zielsetzung neu gefaßt worden, in Anwendung des Veranlasserprinzips Kosten für bestimmte staatliche Aufsichtsmaßnahmen zu erheben. Eine Konkretisierung der gebührenpflichtigen Aufsichtstatbestände ist in § 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz vorgenommen worden.

Die Erste Verordnung zur Novellierung der Kostenverordnung zum Atomgesetz hat den Schwerpunkt, zur weiteren Verwirklichung des mit der Novellierung des § 21 des Atomgesetzes angestrebten Zieles den Katalog der kostenpflichtigen Aufsichtsmaßnahmen auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Anlagen oder Tätigkeiten nach den Genehmigungstatbeständen des Atomgesetzes sowie die Umgebungsüberwachung bei Tätigkeiten nach den §§ 6 und 9 des Atomgesetzes auszudehnen. Daneben soll zur Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit geschaffen werden, zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Aufsichtsmaßnahmen Pauschgebühren festzusetzen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderungen nicht mit Mehrausgaben belastet. Die auf die Inhaber von Genehmigungen nach dem Atomgesetz zukommenden Mehrbelastungen sind im Verhältnis zu den gesamten Betriebskosten ge-

ringfügig. Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

zu Nr. 1

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) sind die Zuständigkeiten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach dem Atomgesetz auf das Bundesamt für Strahlenschutz übergegangen. Die Änderung des § 2 Nr. 6 paßt den Wortlaut der Kostenverordnung zum Atomgesetz an die geänderten Zuständigkeitsregelungen an.

Zu Nr. 2

a) Nach § 19 des Atomgesetzes ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, den Betrieb kerntechnischer Einrichtungen zu überwachen. Sie muß sich von der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen der Betreiber überzeugen. Zu diesem Zweck ist sie aufgrund entsprechender gesetzlicher Ermächtigung dazu befugt und verpflichtet, alle Prüfungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind; dabei müssen neben diskontinuierlichen auch kontinuierliche Prüfungen vorgenommen werden, wenn dadurch Aufsichtsaufgaben, wie die Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe und die Beurteilung der Strahlenexposition in der Umgebung kerntechnischer Einrichtungen, wirksam vorgenommen werden können und dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Entsprechende Messungen und Untersuchungen sowie die Übermitt-

lung und Auswertung von Meß- und Untersuchungsergebnissen zum Zwecke der Aufsicht sind bislang nur bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes kostenpflichtig.

Das Gebührenaufkommen dient der Deckung des Personal- und Sachaufwands, der sich aus der Überwachung der Anlagen bzw. Tätigkeiten ergibt. Zur Berechnung der Gebühr hat der BMI - bezogen auf die Fernüberwachung von Kernkraftwerken - eine Empfehlung erlassen (GMBl. 1983, S. 146).

Da entsprechende Maßnahmen der Umgebungsüberwachung auch bei Tätigkeiten nach §§ 6 und 9 des Atomgesetzes, z.B. bei Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente, erforderlich sein können, wird durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz die Kostenpflichtigkeit auf die Überwachung der genannten Tätigkeiten ausgedehnt.

b) Im Rahmen der Genehmigung von Errichtung und Betrieb von Anlagen gemäß § 7 des Atomgesetzes und von Tätigkeiten nach §§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht über diese Anlagen und Tätigkeiten ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers und verantwortlicher Personen sowie die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu prüfen. Hierzu werden von den atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach der Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei

der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 26.05.1987 (GMBl. 1987, 337) durchgeführt. Mit der Einfügung eines neuen § 12b in das Atomgesetz durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) wurde im Hinblick auf die Rechtsstellung der überprüften Personen eine den rechtsstaatlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen zweifelsfrei entsprechende Rechtsgrundlage für diese Überprüfungspraxis geschaffen.

Der Aufwand, der den Genehmigungsbehörden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen entsteht, ist Teil des durch die in § 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz festgelegten Gebühren gedeckten Aufwands des Genehmigungsverfahrens.

Demgegenüber ist der durch Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch die Aufsichtsbehörden entstehende Aufwand nach geltendem Recht nicht vom Beaufsichtigten refinanzierbar. Mit dem neu eingefügten § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Kostenverordnung werden entsprechende Prüfungen im Rahmen der Aufsicht bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und bei Tätigkeiten nach den §§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes als kostenpflichtige Amtshandlungen bestimmt.

c) Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 der Kostenverordnung wird im Hinblick auf den mit der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen verbundenen, verhältnismäßig geringen Verwaltungsaufwand hierfür ein besonderer Gebührenrahmen festgesetzt.

d) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden in der neu eingefügten Regelung des § 5 Abs. 4 der Kostenverordnung Pauschgebühren zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Aufsichtsmaßnahmen nach Absatz 1 zugelassen. Die Regelung wird gemäß § 1 der Kostenverordnung durch die Vorschrift des § 9 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes ergänzt.

zu Nr. 3

Die Änderung des § 7 Abs. 2 dient der Anpassung des Wortlauts der Kostenverordnung zum Atomgesetz an die Änderungen des Atomgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830).

2. zu Artikel 2

Inkrafttreten

**Bundesrat** Drucksache 523/92 (Beschluß)
25.09.92

# Beschluß
**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 5 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind die Worte
"300 Deutsche Mark"
durch die Worte
"500 Deutsche Mark"
zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 3 AtG sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den "Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird".

Weil in Erkenntnisfällen der Verwaltungsaufwand keinesfalls "verhältnismäßig gering" ist, ist der obere Gebührensatz von 300 DM nicht ausreichend. Nach jahrelangen Erfahrungen und Kenntnis der einzelnen Arbeitsschritte bei Sicherheitsüberprüfungen nach AtG fallen Verwaltungstätigkeiten nicht nur auf den Ebenen atomrechtliche

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, ~~I~~nnenministerium und Landeskriminalamt an, sondern auch eine Aktenrecherche bei den Polizeibehörden der Wohnsitze. Diese teilen polizeiliche Erkenntnisse mit Detailangaben dem Innenministerium mit, das eine Beurteilung und Bewertung vornimmt und die Erkenntnisse gemäß BMU-Richtlinie mit einer Erläuterung ihrer Sicherungsrelevanz versieht und als Votum an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde weiterleitet. Diese gewährt dem Betreffenden rechtliches Gehör und schließt das Überprüfungsverfahren aufgrund des von ihr beschafften BZR-Auszugs, dem Ergebnis der Anhörung sowie den Stellungnahmen des Innenministeriums und der Verfassungsschutzbehörde förmlich ab. Für eine mit derartigem Arbeitsaufwand durchgeführte Kategorie 1-Überprüfung fallen allein im Bereich des Innenministeriums rd. 250 DM an Gebühren an. Bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, die Herr des Verfahrens ist und deren Entscheidung verwaltungsgerichtlich angefochten werden kann, ist in solchen Fällen ein Personal- und Sachaufwand in gleicher Höhe realistisch.